

Zu den Rechtsverfahren im Konstitutionsprozeß

Liebe Mitglieder

Wie bereits in der Erklärung des Vorstandes vom 23. März 2002 an der ordentlichen Generalversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zum Ausdruck gebracht, sind wir als Vorstand der Auffassung, daß am 28. Dezember 1923 die Anthroposophische Gesellschaft nicht nur ideell, sondern auch im gesellschaftsrechtlichen Sinne gegründet wurde. Dadurch wurde die Anthroposophische Gesellschaft auch mit der vollen Öffentlichkeit verbunden. Rudolf Steiner führt bei der Weihnachtstagung 1923/24 aus, daß «gerade unserer Gesellschaft die Aufgabe zufallen wird, die denkbar größte Öffentlichkeit zu verbinden mit echter, wahrer Esoterik» (GA 260, 1994, Seite 92). Er ergänzt dann, daß das ja gerade der Unterschied sein sollte zwischen unserer Anthroposophischen Gesellschaft und irgendeiner Vereinigung: «Der Unterschied mußte der sein, daß aus der Kraft der Anthroposophie selber heraus diese Möglichkeit besteht, die denkbar größte Öffentlichkeit zu verbinden mit wahrster, innerlichster Esoterik. Und die Esoterik darf uns in der Zukunft auch bei den äußerlichsten Handlungen nicht fehlen» (GA 260, 1994, Seite 93). Die Klarstellung der Verfassung der Anthroposophischen Gesellschaft, die wir mit dem Konstitutionsprozeß vor Augen haben, kann man als eine äußerliche Handlung bezeichnen. Im Lichte der Aufgabenstellung der Anthroposophischen Gesellschaft ist es uns ein Anliegen, diese Handlung mit Esoterik, das heißt mit innerem Sinn, zu verbinden.

Die Aufgabenstellung, die denkbar größte Öffentlichkeit mit echter, wahrer Esoterik zu verbinden, die der Anthroposophischen Gesellschaft bei der Weihnachtstagung 1923/24 gegeben wurde, ist neu in der Mysteriengeschichte. Gerade weil diese Aufgabe der Gesellschaft gestellt wurde, nehmen wir die Gründung der Anthroposophischen Gesellschaft im geistigen wie auch im gesellschaftsrechtlichen Sinne ernst. Am 28. Dezember 1923 wurden der Vorstand gebildet und die Statuten angenommen; eine Gründung nach dem schweizerischen Vereinsrecht wurde vollzogen. Diese Tatsache haben wir als Ausgangspunkt für unsere Überlegungen und Vorschläge genommen. Das Gutachten Furrer/Erdmenger hat die Möglichkeit aufgezeigt, an diese Tatsache anzuschließen.

So wurde für den 28. und 29. Dezember 2002 eine Mitgliederversammlung einberufen, um den Vorstand zu

bestellen und die Statuten vom 28. Dezember 1923 zu aktualisieren. Darauf wurde die Gesellschaft am 6. Januar 2003 mit dem vorläufigen Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)» (hiernach abgekürzt: WTG) im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen. Vorgesehen war dann die Eingliederung des 1913 gegründeten Johannesbauvereins, der seit 1925 unter dem Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» (hiernach abgekürzt: AAG) für die Anthroposophische Gesellschaft im Rechtsverkehr aufgetreten ist. Diese Eingliederung ist wegen der Transparenz in der Verfassung und der Mitgliedschaftsfrage sinnvoll und nötig. In «Anthroposophie weltweit» vom 2. März 2003 («Nachrichtenblatt» Nr. 9/2003, Seiten 2 und 3) haben wir diese Eingliederung nochmals begründet.

Die nach der Mitgliederversammlung beim Richteramt Dorneck-Thierstein, Dornach, im Januar 2003 eingereichten juristischen Anfechtungen betreffen vor allem die Frage der rechtlichen Existenz der WTG und die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung. Sie wollen die geplante Eingliederung verhindern.

Auf diesem Hintergrund informieren wir Sie im einzelnen über die vier eingereichten zivilrechtlichen Klagen:

1. Die erste Klage reichten folgende Personen ein: 1. Brigitte Herzog, Zell am See; 2. Andrea Stahlberger, Zell am See; 3. Nutal Bischoff, Bubikon; 4. Klaus Kohr, Karlsruhe; 5. Bernhard Ruchti, Horgen; 6. Ursula Ruchti, Horgen. Sie werden vertreten von Rechtsanwalt Dr. Paul Thaler, Zürich.

Die Kläger beantragen eine gerichtliche Feststellung, daß die Beklagte, die WTG, kein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB sei. Deshalb beantragen sie auch die Löschung dieses Vereins im Handelsregister. Die Kläger anerkennen zwar die rechtmäßige Gründung der WTG am 28. Dezember 1923, wollen aber gerichtlich feststellen lassen, daß dieser Verein entweder durch Fusion in die AAG oder aber durch Untätigkeit untergegangen ist. Die Klageschrift ist am 14. März 2003 beim Richteramt Dorneck-Thierstein eingereicht worden.

Die Kläger leiteten überdies ein Verfahren ein, um der WTG während der Prozeßdauer zu untersagen, mit der AAG, mit deren Mitgliedern oder anderen Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Der Amtsgerichtspräsident hat diesem

Antrag auf einstweilige Verfügung am 6. Februar 2003 stattgegeben. Wir haben beim Obergericht des Kantons Solothurn Rekurs gegen diesen Entscheid eingelegt und beantragen die Aufhebung dieser einstweiligen Verfügung.

2. In einem zweiten Verfahren haben folgende Personen eine vereinsrechtliche Anfechtungsklage bezüglich der außerordentlichen Generalversammlung der WTG vom 28./29. Dezember 2002 eingereicht: 1. Bettina Ruchti, Horgen; 2. Hubert Saladin, Zürich; 3. Peter Schlegel, Esslingen; 4. Corsin Bischoff, Bubikon; 5. André Hauser, Wittnau; 6. Doris Orsan, München. Sie werden ebenfalls von Rechtsanwalt Dr. Paul Thaler, Zürich, vertreten.

Die Kläger wollen die Beschlußfassung dieser außerordentlichen Generalversammlung gerichtlich überprüfen lassen. Da sich diese Fragen nur stellen, wenn die WTG rechtlich existiert, hat der Gerichtspräsident dieses Verfahren vorläufig sistiert. Dieses Verfahren soll ruhen, bis das erste Verfahren rechtskräftig entschieden ist.

3. Die dritte Klage stammt von folgenden Personen: 1. Karl-Hermann Althammer, Brackenheim; 2. Karl Buchleitner, Bad Liebenzell/U.; 3. Ursula Garnarcz-Buchleitner, Bad Liebenzell/U.; 4. Christiane Goepfert, Hamburg; 5. Elisabeth Gould-Bässler, Klein Nordende; 6. Thilo Hahn, Lörrach; 7. Martin Knappke, Karlsruhe; 8. Maria Knappke, Karlsruhe; 9. Karl-Ernst Osthaus, Bad Liebenzell; 10. Helmuth Pfeiffer, Niefern; 11. Martin Schaffer, Stuttgart; 12. Rosemarie Schmidt, Heidelberg; 13. Heinz Seherr, Pforzheim; 14. Miriam Süsskind, Hamburg; 15. Bärbel von Pokrzywnicki, Bielefeld; 16. Andreas Wilke, Hamburg; 17. Helke Wilke, Hamburg. Sie werden vertreten von Rechtsanwalt Dr. Helmuth Strub, Olten.

Diese Kläger wollen ebenfalls gerichtlich feststellen lassen, daß es die WTG nicht gibt. Sie anerkennen zwar deren rechtmäßige Gründung am 28. Dezember 1923, sind aber – im Gegensatz zu den Klägern im vorstehenden ersten Verfahren – der Überzeugung, daß keine Fusion der WTG in die AAG stattgefunden hat. Sie begründen den Untergang der WTG allein mit deren Untätigkeit. Sie beantragen daher die Löschung der WTG im Handelsregister. Darüber hinaus fechten die Kläger, wie im vorstehenden zweiten Verfahren, die Beschlüsse an, die am 28./29. Dezember 2002 an der außerordentlichen Mitgliederversammlung der WTG gefaßt wurden. Auch dieses Hauptverfahren wurde vorläufig sistiert.

Schließlich haben diese Kläger auch eine einstweilige Verfügung beantragt, wonach der WTG und dem Vorstand jede Tätigkeit als Organ der WTG untersagt ist. Der Amtsgerichtspräsident hat diese einstweilige Verfügung am 7. Februar 2003 erlassen. Auch gegen diese einstweilige Verfügung haben wir beim Obergericht des Kantons Solothurn Rekurs eingelegt.

4. Die vierte Gruppe von Klägern besteht aus: 1. Robert Jan Kelder, Amsterdam; 2. Sune Nordwall, Sundyberg; 3. Leonardus van Egeraat, Bosch en Duin; 4. Mees Meinrad Victor Meeussen, Den Haag; 5. Rudolf Saacke, Pyzdry; 6. Ulrich Hölder, Stuttgart; 7. Detlef Oluf Böhm, Kiel; 8. Dr. Irmgard Rossmann-Brunner, Seeshaupt; 9. Georgina Larasse, Järna; 10. Pär Ahlbom, Järna; 11. Eleonora Bachmann-Hübscher, Beringen; 12. Klaus Richard Haase, Beringen; 13. Merete Lövlie, Järna; 14. Ivar Heckscher, Järna; 15. Nelson Willby, London; 16. Daniel O'Connell, Venthône. Sie werden vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Bernhard Gelzer, Basel.

Die Kläger fechten ebenfalls die Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28./29. Dezember 2002 an. Im weiteren soll die am 6. Januar 2003 vorgenommene Eintragung der WTG im Handelsregister gelöscht werden. Für den Fall des gesellschaftsrechtlichen Bestandes der WTG sei dann ge-

richtlich festzustellen, daß dieser Verein aufgelöst und in Liquidation sei. Auch diese Klage wurde vorläufig sistiert.

Die vier Verfahren können somit folgendermaßen zusammengefaßt werden: Durch die Entscheidung des Gerichtspräsidenten geht es im Hauptverfahren auf der Grundlage der ersten Klage zuerst um die Frage der gesellschaftsrechtlichen Existenz der WTG. Für diese Gesellschaft haben wir die außerordentliche Mitgliederversammlung am 28./29. Dezember 2002 einberufen. An dieser Versammlung wurden der Vorstand bestellt, der Name geändert in «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)» und die Statuten ergänzt. Die Eintragung ins Handelsregister fand am 6. Januar 2003 statt. Wenn diese Frage vom Gericht in positivem Sinne beantwortet wird, kommen die anderen Klagen, die im wesentlichen die Rechtskraft der Beschlüsse an der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28./29. Dezember 2002 anfechten, zur Behandlung. Mit dem Entscheid des Gerichtes bekommt das ganze Verfahren eine klare Ausrichtung. – Was die einstweiligen Verfügungen anbelangt, geht es um die Frage, ob der Vorstand der WTG in der Zwischenzeit als Vorstand tätig sein darf.

Schließlich hat Heidrun Scholze, Unterföhring, eine Strafanzeige gegen den Vorstand eingereicht. Sie wird ver-

treten durch Rechtsanwalt S.H. Rottstedt, München.

Heidrun Scholze macht geltend, daß der Vorstand den Tatbestand der Nötigung (Art. 181 StGB) erfüllt hat, weil er nicht alle Inhaber der «rosa Mitglieds-karte» zur außerordentlichen Mitgliederversammlung der WTG vom 28./29. Dezember 2002 zugelassen hat. Der Vorstand hat bekanntlich jedem Inhaber der «rosa Mitglieds-karte» eine Teilnehmerkarte für die außerordentliche Mitgliederversammlung der WTG ausgehändigt, der schriftlich seine Mitgliedschaft in der WTG bestätigte.

Der Untersuchungsrichter hat die Strafuntersuchung eingestellt. Dagegen hat Heidrun Scholze Beschwerde bei der Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Solothurn eingereicht. Der Untersuchungsrichter beantragt die Abweisung dieser Beschwerde, weil «selbstverständlich [...] an einer Mitgliederversammlung eines Vereins nur Mitglieder ein Wahlrecht ausüben [können]». Der Vorstand hat hierzu ebenfalls eine ablehnende Stellungnahme eingereicht. Das Obergericht hat nun zu entscheiden, ob der Untersuchungsrichter das Verfahren gegen den Vorstand fortführen muß.

Über weitere Entwicklungen in bezug auf die Rechtsverfahren werden wir Sie informieren.

Für den Vorstand: *Paul Mackay*

Dornach, 31. März 2003